

Einwendungen gem. § 53 Abs.5 NÖ Gemeindeordnung 1973 gegen Top 07 des Protokolls über die ordentliche und öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29. September 2016

TOP 07 des Protokolls über die GR-Sitzung vom 29.09.2016 behandelt die Beschlussfassung über die Übernahme einer Haftung für ein Kredit in der Höhe von 90.000 €uro für den Tennisverein Rabenstein (Sportunion Rabenstein/Sektion Tennis).

§ 78 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bestimmt, dass **die Gemeinde Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen darf, wenn** hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, **der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist** und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Die Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden und die Haftungsobergrenzen der Gemeinden (LGBI 1000/11) differenziert nicht von ungefähr fünf Haftungsklassen (§ 4), wobei für die Ermittlung des Wertes einer Haftung in den Haftungsklassen I bis IV lediglich 10 bis 30 Prozent, in der Haftungsklasse V (kommt im Gegenstand zum Tragen) jedoch 100 Prozent anzusetzen sind. § 7 dieser Verordnung bestimmt weiters, dass eine Gemeinde eine Haftung nur dann übernehmen darf, **wenn** sie befristet ist und **der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist.**

Aufgrund der rechtlichen Aspekte sowie der aktuellen Diskussion zu Haftungen von öffentlich rechtlichen Körperschaften (siehe Hypo Kärnten und Haftung Land Kärnten), wurde von mir die Bekanntgabe der erforderlichen Informationen über die genaue Höhe des Kredites, der Rückzahlungsdauer und -höhe und der zur Verfügung stehenden Mittel des begünstigten Vereines für die Rückzahlung eingefordert.

Da keine konkreten betragliche Daten (Rückzahlungsdauer u. -höhe, Bonität des Vereines usw.) in der Sitzung bekanntgegeben wurden/ werden konnten, hätte meiner Meinung nach auch keine Haftungsübernahme in dieser Sitzung erfolgen dürfen, weshalb von meiner Seite ein entsprechendes Stimmverhalten erfolgte.

Da dem Protokoll in diesem Tagesordnungspunkt eine wesentliche Grundlage für die getroffene Entscheidung fehlt, beantrage ich die Aufnahme meiner Anfragen zu den betragliche/ziffernmäßigen Daten des Kredites sowie der Bonität des Vereines.

Einen Vorschlag für die Ergänzung/Korrektur des Protokolles füge ich bei.

TOP 07 Tennissektion der UNION Rabenstein; Haftungsübernahme

Herr Bürgermeister informiert die Gemeinderatsmitglieder betreffend ein Begehren der Tennissektion der UNION Rabenstein, wonach zur Finanzierung der unumgänglichen Sanierung der Tennisplätze die Übernahme einer Bürgschaft (ohne zusätzliche Kosten) für einen Betrag von 90.000 Euro begehrt wird.

Die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen, welche durch die Sportbau Krainz GmbH vorgenommen werden, belaufen sich auf rund 110.000 Euro, wobei auch seitens des Landes und der Sportunion eine Förderung in Aussicht gestellt wurde, sodass sich die erforderliche Kredithöhe auf 90.000 Euro verringert.

Die Kreditrückzahlung soll durch die jährlichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge udgl.) finanziert werden.

Herr GR Günter Hagmann erkundigt sich unter Hinweis auf die in jüngerer Vergangenheit in der Öffentlichkeit sehr kritisch diskutierten Haftungsübernahmen durch die öffentliche Hand - etwa im Bundesland Kärnten - sowie angesichts der Haftungsübernahme in der Haftungsklasse V (im Sinne der VO über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden und die Haftungsobergrenzen der Gemeinden, LGBl 1000/11) wegen der Bonität des haftungsbegünstigten Vereines.

Dazu wird von Herrn Bürgermeister festgehalten, dass der Verein bestens geführt werde und - im Gegensatz zu anderen Vereinen - einen relativ hohen Mitgliedsbeitrag von jährlich 120 Euro von etwa 70 Mitgliedern einhebe. Überdies sei auch schon für andere Vereine - zB dem Schützenverein - eine Haftung übernommen worden.

An der sich nach Anfrage von Herrn GR Günter Hagmann und der darauffolgenden Erläuterung durch Herrn Bürgermeister ergebenden

Diskussion beteiligen sich Frau GGR Ilse Schindlegger, Herr GGR Herbert Schwaiger sowie Herr GR Karl Peter Bacher und Herr GR Oskar Brunnlechner.

Eine konkrete betragliche Auskunft über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen und der dem Verein hierfür zur Verfügung stehenden Einnahmen - in Beachtung von Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Meisterschaft - wurde letztlich nicht erteilt.

Zur weiteren Anfrage von Herrn GR Günter Hagmann, wer Eigentümer der vom begünstigten Verein benützten Liegenschaft sei, wurde von Herrn Bürgermeister ausgeführt, dass diese im Eigentum der Gemeinde stehe.